

Information für den Ausschuss

Deutsche Rentenversicherung Bund

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 15. Juni 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
BT-Drs. 19/19371
- b) Antrag der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Für einen unbürokratischen Binnenmarkt - Auslandsentsendungen vereinfachen und Protektionismus bekämpfen
BT-Drs. 19/19259
- c) Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausbeutung und Lohndumping bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung konsequent unterbinden
BT-Drs. 19/19231

siehe Anlage



11. Juni 2020

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

zur Anhörung am 15. Juni 2020

vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Ausbeutung und Lohndumping bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung konsequent unterbinden

BT-Drucksache 19/19231

Um die „Überwachung und Kontrolle der Entsenderichtlinie“ sicherzustellen, soll nach Ziffer III. 3. des Antrags der Fraktion DIE LINKE die Deutsche Rentenversicherung Bund „rechtlich und personell in die Lage versetzt (werden), die anfallenden A1-Bescheinigungen zu bearbeiten und zu überprüfen, um so für eine deutlich bessere Datenlage zu sorgen und ... Beanstandungsverfahren durchzuführen, und über die Einleitung dieser Verfahren auch den Zoll sowie die anderen Sozialversicherungsträger und Arbeitsschutzbehörden zu unterrichten“.

Soweit damit auf die bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) geführte A1-Datei Bezug genommen wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 150 Abs. 3 SGB VI werden in der A1-Datei, die bei der DSRV geführt wird, alle Entsendebescheinigungen, bei denen die deutschen Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, gespeichert. Die DSRV kann dabei nur diejenigen Entsendevorgänge registrieren, die ihr von den ausländischen Trägern tatsächlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt werden.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die gespeicherte Daten spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf des in der Bescheinigung oder dem entsprechenden strukturierten Dokument genannten Geltungszeitraums oder, wenn dieser nicht genannt ist, nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der Sachverhalt bezieht, gelöscht.

Durch die „Gemeinsamen Grundsätze“ nach § 150 Absatz 3 Satz 12 SGB VI vom 23. April 2012 findet bei der Erfassung der Entsendebescheinigungen eine Routineprüfung statt, bei der gewisse fehlende Angaben eine Rückfrage bei der ausstellenden oder ggf. der bezeichneten Stelle im Ausland auslösen. Eine inhaltliche Prüfung der Datenfelder durch die IT findet an dieser Stelle nicht statt.

Den zuständigen Behörden der Zollverwaltung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch ein webbasiertes Abrufverfahren dieser Datenbestand zugänglich (§ 150 Absatz 5 SGB VI). Weiterhin gibt es in der Web-Anwendung Funktionen, mit denen durch die Prüfbehörden gekennzeichnet werden kann, ob ein Unternehmen oder eine einzelne Bescheinigung geprüft wird.

Da die DSRV mit der bei ihr geführten A1-Datei nur die Datenbasis für die Prüfinstanzen zur Verfügung stellt, ist eine Beteiligung ihrerseits am Dialog- und Vermittlungsverfahren nach Maßgabe des Beschlusses Nr. A1 vom 12. Juni 2009 (ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 1) zwischen diesen Stellen und den die Entsendebescheinigungen ausstellenden ausländischen Trägern nicht vorgesehen und nicht notwendig. Führt das Dialog- und Vermittlungsverfahren zwischen der Prüfinstanz (FKS) und dem ausstellenden Träger zu einer Rücknahme der A1-Bescheinigung, wird der zuständige Rentenversicherungsträger eingebunden, um die ausstehenden Beiträge in eigener Zuständigkeit zu ermitteln und nachzufordern. Auch insoweit ist eine Änderung oder Ausweitung der bestehenden Regelungen zum Dialog- und Vermittlungsverfahren und zum gegenseitigen Informationsaustausch nicht erforderlich.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen der Entsenderichtlinie und die sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen der A1-Bescheinigung nicht vermischt werden dürfen. Die Zusammenarbeit im Hinblick auf Informationen über die Gültigkeit von A1-Bescheinigungen ist nicht Gegenstand der Entsenderichtlinie. Rechtsgrundlage für die A1-Bescheinigung, die das im Einzelfall anwendbare Recht dokumentiert, sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009.